

**Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nr. 117)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

Ich bitte, X.Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:⁴⁾

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X.Y. auf seine Rechte aus § 163a Abs. 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:⁵⁾

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

6) Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.